

HVBG-Info 12/1988 vom 28.04.1988, S. 0937 - 0942, DOK 374.21/017-BSG

UV-Schutz beim Sturz aus innerer Ursache auf dem Heimweg - BSG-Urteil vom 24.02.1988 - 2 RU 30/87

UV-Schutz (§§ 548 Abs. 1 Satz 1, 550 Abs. 1 RVO) beim Sturz aus innerer Ursache auf dem Heimweg;

hier: BSG-Urteil vom 24.02.1988 - 2 RU 30/87 - (Aufhebung des Urteils des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.02.1987 - L 17 U 83/85 - vgl. HV-INFO 1987, S. 1663-1670)

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die Klägerin verließ kurz nach Arbeitsschluß ihr Beschäftigungsgebäude, um nach Hause zu gelangen. Auf dem Kopfsteinpflaster stürzte sie nach einigen Metern des Weges. Sie erlitt einen Schädelbruch mit posttraumatischer Hirnleistungsschwäche und Wesensänderung. Unmittelbar nach dem Unfall beobachteten Zeugen bei der Klägerin einen Krampfanfall. Das BSG hat mit Urteil vom 24.02.1988 - 2 RU 30/87 - die beklagte BG verurteilt, der Klägerin Verletztenrente zu zahlen. Wesentliche Ursache des Unfalls sei die versicherte Tätigkeit der Klägerin gewesen. Da das LSG das epileptische Krampfleiden nur als eine "gute Möglichkeit" bezeichne, daß diese Krankheit eine Unfallbedingung sein könnte, dürfe das Krampfleiden bei der Prüfung, ob die festgestellten Bedingungen wesentlich zum Unfall beigetragen hätten, nicht mehr berücksichtigt werden. Orientierungssatz zum BSG-Urteil vom 24.02.1988 - 2 RU 30/87: Wegeunfall - versicherte Tätigkeit - innere Ursache - nachgewiesene Tatsachen - Wahrscheinlichkeit der Eigenschaft einer Tatsache als Bedingung eines Unfalls - Möglichkeit eines Ursachenzusammenhangs:

- Die Feststellung, daß das Verhalten des Verletzten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, verlangt den vollen Beweis aller die versicherte Tätigkeit bestimmenden Umstände. Erst danach stellt sich im Rahmen der anschließenden Beurteilung der sogenannten haftungsbegründenden Kausalität die Frage, ob die festgestellte versicherte Tätigkeit den Unfall verursacht hat oder ob eine sogenannte innere Ursache die allein wesentliche Bedingung und deshalb die Ursache des Unfalles gewesen ist. Nur für die Annahme der wesentlichen kausalen Verknüpfung zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallgeschehen reicht aus, daß sie wenigstens wahrscheinlich ist (vgl. BSG vom 30.04.1985 2 RU 43/84 = BSGE 58, 80, 82 = HV-INFO 13/1985, S. 29-32).
- 2. Ebenso wie die nur gute Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der der versicherten Tätigkeit zuzurechnenden Verrichtung und dem Unfall die haftungsbegründende Kausalität nicht zu begründen vermag, reicht auch die nur gute Möglichkeit des Kausalzusammenhanges zwischen dem Unfall und einer inneren Ursache nicht aus, um die sonst gegebene haftungsbegründende Kausalität zu verneinen.
- 3. Zur Frage, ob die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, daß eine innere Ursache (epileptischer Anfall) die allein wesentliche

Bedingung eines Unfalles gewesen ist.